

Der Text dieser Zwischenprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 3. Juli 2000 (KWMBI II S 1121)

geändert durch Satzung vom
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)
11. März 2005
21. Dezember 2006
15. September 2009

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO):

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/ Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist. ³Ihr Bestehen berechtigt nach Maßgabe der Studienordnung zur Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 2

Prüfungsorgan

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan der Juristischen Fakultät verantwortlich; er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die notwendigen Entscheidungen.

§ 3

Prüfer

(1) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.

(2) Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Der jeweilige Aufgabensteller (§ 7 Abs. 3) wählt aus den vom Dekan bestellten Prüfern die für die Korrektur der Prüfungsarbeiten zuständigen Prüfer aus.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
2. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Student im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität immatrikuliert ist.

(2) ¹Ohne Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen sind Studenten, die an der Universität seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studium der Rechtswissenschaft immatrikuliert sind. ²In allen anderen Fällen ist ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung erforderlich; dieser Antrag ist spätestens zwei Wochen ab Beginn der Vorlesungszeit des ersten Prüfungssemesters schriftlich an den Dekan zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und gegebenenfalls welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Meldung zu den Teilprüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Termine für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortsüblich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.

(2) ¹Unbeschadet der Frist nach Abs. 3 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 11 Abs. 1.

(3) ¹Der Student hat sich so rechtzeitig zu den Teilprüfungen melden, dass er sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig abschließen kann. ²Zur Meldung

für die Teilprüfung im Grundlagenfach wählt der Student eines aus den in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Fächer, für die im fraglichen Semester auch eine Fachprüfung durchgeführt wird, aus.

(4) ¹Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). ²Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Fristen rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft zu machen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Dekan. ⁴Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Zwischenprüfung, die im selben Studiengang an einer anderen inländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. ²Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Fachprüfungen von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach abgenommen werden. ²Grundlagenfach kann sein Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, rechtshistorische Exegese, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

(3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder Teilprüfungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. ²Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ³Bestanden ist eine Prüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinn der in Satz 2 genannten Verordnung bewertet ist. ⁴Eine vom Erstprüfer mit „nicht bestanden“ (0 bis 3 Punkte) bewertete Prüfungsleistung ist von einem Zweitprüfer zu bewerten. ⁵Bewertet der Zweitprüfer die Prüfungsleistung mit „bestanden“, ist die Prüfungsleistung einem dritten Prüfer, der in der Regel der Aufgabensteller sein soll, zum Stichentscheid vorzulegen.

(2) ¹Wird nach Durchführung des in Abs. 1 Satz 4 genannten Verfahrens die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet, kann der betroffene Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.

(2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten in den vier Teilprüfungen ergibt.

(3) ¹Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) ¹Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 5 Abs. 3 als nicht bestanden, so erteilt ihm der Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 9a

Übergangsregelung

¹Die Bestimmungen über die Benotung der Zwischenprüfung und der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen finden erstmals auf die Prüfungen des Wintersemesters 06/07 Anwendung. ²Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung anfallen.

§ 10

Wiederholung

(1) ¹Die Zwischenprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Bereits bestandene Fachprüfungen werden dabei angerechnet. ³Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen Universitäten und

gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sowie vergleichbarer Misserfolg bei anderen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) sind anzurechnen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist in dem Grundlagenfach sowie in einem der drei Hauptfächer zulässig. ⁵Das Grundlagenfach kann bei der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern dem Prüfling nicht wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Wird die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Fachprüfung jeweils abgelegt wurde, lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist nach Satz 1 auf zwölf Monate. ³Die Möglichkeit, die Fachprüfung schon eher zu wiederholen, wenn in diesem Fach eine Prüfung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung angeboten wird, bleibt unberührt. ⁴Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵§ 5 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. ⁶Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Gründe nicht zu vertreten.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung vom Aufgabensteller mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. ²Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen vom Dekan überprüft werden.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen ohne Verzug, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Dekan oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Für das Recht des Prüflings auf Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten gilt das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Eine Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ist von den Studenten abzulegen, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnen. ²Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihr Studium bereits begonnen haben, können auf Antrag die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ablegen.